

MERKBLATT ZUM UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder - wenn dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist - Waisenbezüge in der in Abschnitt III genannten Höhe erhält.
- d) **Ausländische Staatsangehörige**, die nicht die Staatsangehörigkeit von Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz besitzen, haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist. Für vor dem 01.01.2005 erteilte Aufenthaltstitel gelten bestimmte Übergangsregelungen.

II. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn

- ⇒ beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- ⇒ der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist **oder**
- ⇒ der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 LPartG lebt **oder**
- ⇒ das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- ⇒ das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim oder in einer Pflegestelle befindet **oder**
- ⇒ der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen **oder**
- ⇒ die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt **oder**
- ⇒ der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- ⇒ z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und dieser für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt.

III. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 BGB ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt, mindestens jedoch monatlich in Höhe von 279 € für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, und in Höhe von 322 € für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Von diesem Betrag sind gemäß § 2 Abs. 2 und 3 UVG folgende Beträge abzuziehen:

- das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, außer, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, das Kindergeld erhält,
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge oder Schadensersatzleistungen, die das Kind wegen Todes seines anderen Elternteils oder Stiefelternteils erhält.

Unterhaltsleistungen unter 5,00 € monatlich werden nicht gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur anteilig gezahlt.

Nicht berücksichtigt wird das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Diese Leistungen werden insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das gilt auch dann, wenn die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz noch nicht für volle 72 Monate gezahlt worden sind.

Diese Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.**

V. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist beim Jugendamt, in dessen Bereich (kreisfreie Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

VI. Welche Unterlagen müssen Sie bei der Antragstellung mitbringen?

- ◆ Geburtsurkunde des Kindes,
- ◆ Vaterschaftsanerkennnis (Urkunde oder Urteil)
- ◆ Scheidungsurteil oder Nachweis über Trennungszeitpunkt (z. B. Bestätigung vom Anwalt)
- ◆ Unterhaltstitel (Urkunde oder Urteil) oder Nachweis über die Zustellung der Unterhaltsklage
- ◆ Entscheidung über die Personensorge, z. B. Urteil des Familiengerichts
- ◆ ggf. gerichtliche Anordnung für die Unterbringung des Ehepartners für längere Zeit in einer Anstalt
- ◆ ggf. Sterbeurkunde des anderen Elternteils/Stiefelternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind (auch ablehnende Bescheide)
- ◆ (Mahn-)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes
- ◆ Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG eines anderen Jugendamtes
- ◆ Personalausweis oder Reisepass; **ausländische Staatsangehörige** zusätzlich: **gültiger Aufenthaltstitel**

Bitte Unterlagen, soweit zutreffend bzw. vorhanden, jeweils in Kopie dem Antrag beifügen.

VII. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen haben oder erhalten?

Nach der Antragstellung müssen dem Jugendamt alle Änderungen mitgeteilt werden, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind. Dies gilt **insbesondere, wenn:**

- ⇒ das Kind mit dem/oder der allein erziehende Elternteil umzieht (auch ins Ausland),
- ⇒ das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim allein erziehenden Elternteil lebt,
- ⇒ der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- ⇒ der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- ⇒ der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ⇒ der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- ⇒ der andere Elternteil bzw. der Stiefelternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- ⇒ für das Kind ein Unterhaltstitel (z. B. Urteil) geschaffen wurde,
- ⇒ für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- ⇒ ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil verzieht,
- ⇒ der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 1 LPartG begründet

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflichten kann mit Bußgeld geahndet werden.

VIII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden **oder**
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten verletzt worden sind (siehe Abschnitt VII) **oder**
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hätte angerechnet werden müssen (siehe Abschnitt III) **oder**
- wenn Unterhaltsvorschussleistungen gewährt wurden, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

IX. Wie wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und auf das Sozialgeld nach dem SGB II als Einkommen des Kindes angerechnet.

X. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsleistungen aufgefordert. Aufgrund des Anspruchsübergangs ist grundsätzlich nur noch das Jugendamt berechtigt, die entsprechenden Unterhaltsbeträge geltend zu machen und Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils anzunehmen. Nimmt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, solche Zahlungen entgegen, muss er diese an das Jugendamt abführen.

XI. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt.

*Landratsamt Kronach, Kreisjugendamt, Güterstraße 18, 96317 Kronach
Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Fischer, Zimmer-Nr. N140
Telefon: 09261 678-306 • Fax: 09261 62818-306 • E-Mail: thomas.fischer@lra-kc.bayern.de*